

# Samtgemeinde Gieboldehausen

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Kalenderjahr 2019

Gemäß § 27 Absätze 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) werden hiermit für die in der Samtgemeinde Gieboldehausen gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2019 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren.

Die Samtgemeinde Gieboldehausen wird im Jahr 2019 keine Steuerbescheide erstellen. Die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsdaten und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid ergeben, an die Samtgemeinde Gieboldehausen unter Angabe des Kasenzeichens zu entrichten.

Für die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

Die Hebesätze der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in den Mitgliedsgemeinden werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer B für Grundstücke
Bilshausen	340 v.H.	360 v.H.
Bodensee	340 v.H.	340 v.H.
Gieboldehausen	360 v.H.	360 v.H.
Krebeck	330 v.H.	330 v.H.
Obernfeld	350 v.H.	330 v.H.
Rhumspringe	350 v.H.	330 v.H.
Rollshausen	350 v.H.	350 v.H.
Rüdershausen	370 v.H.	350 v.H.
Wollbrandshausen	325 v.H.	325 v.H.
Wollershausen	325 v.H.	310 v.H.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung ist der Rechtsbehelf der Klage gegeben. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntgabe in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden, bzw. nach Bekanntgabe durch einfachen Brief beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Durch die Erhebung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546).

Gieboldehausen, den 02. Januar 2019

Samtgemeindebürgermeister

